



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 17. Oktober 2006

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
6.10.2006	Landesgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik	335
6.10.2006	Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen (LHafSiG)	338
6.10.2006	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes	344
11.9.2006	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Wohnungsbauwesen (Besonderes Gebührenverzeichnis)	345
27.9.2006	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	346
6.10.2006	Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch	346
20.9.2006	Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz	347

Landesgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik Vom 6. Oktober 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Mainz am 24. September 2004 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen,

dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, wird von dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 6. Oktober 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
über die Sicherheit in Hafenanlagen
(LHafSiG)
Vom 6. Oktober 2006**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörden
- § 4 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 5 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 6 Festlegung der Gefahrenstufen
- § 7 Ausschluss des Vorverfahrens

Teil 2

Ausführende Bestimmungen

- § 8 Verantwortlichkeiten
- § 9 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 10 Risikobewertung
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 12 Sicherheitserklärung
- § 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr
- § 14 Ausbildungseinrichtungen

Teil 3

**Zuverlässigkeitsüberprüfungen
und datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- § 15 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 16 Datenerhebung
- § 17 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Unterrichtungspflichten, Auskunft und Akteneinsicht
- § 19 Berichtigung, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Teil 4

**Ordnungswidrigkeiten,
Kosten und Schlussbestimmungen**

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Kostenpflicht
- § 22 Einschränkung von Grundrechten
- § 23 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Verbesserung der Gefahrenabwehr in rheinland-pfälzischen Hafenanlagen durch Umsetzung
1. des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – SOLAS-Über-

einkommen – (BGBl. 1979 II S. 141),

2. des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen – ISPS-Code – (BGBl. 2003 II S. 2018 – 2043 –; VkB1. 2004 S. 32) und
3. der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6)

in ihrer jeweils geltenden Fassung. Hierzu regelt es die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, das Verfahren der Risikobewertung und die darauf beruhende Aufstellung und Durchführung von Plänen zur Gefahrenabwehr, die Benennung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage sowie weitere Maßnahmen.

(2) Dieses Gesetz findet gemäß Kapitel XI-2 Regel 2 des SOLAS-Übereinkommens und Teil A Abschnitt 3.1.2 des ISPS-Codes Anwendung auf Hafenanlagen in Rheinland-Pfalz, in denen Seeschiffe, nämlich

1. Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, abgefertigt werden. Weitergehende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 sind hiervon unberührt.

(3) Darüber hinaus findet dieses Gesetz Anwendung auf Hafenanlagen in Rheinland-Pfalz, die ungeachtet einer Abfertigung von Seeschiffen im Sinne des Absatzes 2 im Rahmen einer freiwilligen Unterwerfung unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes auf Antrag eine Genehmigung der zuständigen Behörde für einen Plan zur Gefahrenabwehr in ihrer Hafenanlage nach § 11 erhalten. Wird ein solcher Antrag vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen, gilt für alle bis dahin vorgenommenen Amtshandlungen der zuständigen Behörde die Kostenpflicht nach § 21.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet über den Umfang der Anwendung des Absatzes 2 auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlicher Verwendung durch nicht von Absatz 2 erfassten Schiffen gelegentlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 2 abfertigen müssen, welche von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Hafenanlagen, in denen allein Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige einem Vertragsstaat des ISPS-Codes gehörende oder von ihm betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden, abgefertigt, hergestellt oder repariert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bezeichnet der Begriff:

1. „abfertigen“ die Vorbereitung des Schiffes zur Aus- oder Weiterfahrt einschließlich der Reparatur des Schiffes sowie die Aufnahme und Abgabe von Fahrgästen, die Aufnahme von Proviant und Betriebsstoffen oder die Ladung und Löschung von Fracht;
2. „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ eine Stelle mit einschlägigem Fachwissen in Sicherheitsangelegenheiten und einschlägigen Kenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen;
3. „Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ die Person, die als verantwortlich für die Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr für die betreffende Hafenanlage benannt worden ist; zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
4. „Betreiber einer Hafenanlage“ den Rechtsträger, der Schiffe an einer Hafenanlage abfertigt; dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Anlegestellen im Hafen stehen, die als Warteplätze für Schiffe ausgewiesen und genutzt werden;
5. „Gefahrenstufe“ den Grad des Risikos, dass ein sicherheitsrelevantes Ereignis im Sinne des Kapitels XI-2 Regel 1 Nr. 1.13 des SOLAS-Übereinkommens eintritt oder dass ein Versuch in diese Richtung unternommen wird; die einzelnen Gefahrenstufen bestimmen sich nach Teil A Abschnitt 2.1.9 bis 2.1.11 des ISPS-Codes;
6. „Hafenanlage“ den Ort, an dem das Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet;
7. „Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“ einen Plan, der ausgearbeitet wird, um die Anwendung von Maßnahmen sicherzustellen, die dazu gedacht sind, die betreffende Hafenanlage sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvorräte innerhalb der Hafenanlage vor sicherheitsrelevanten Bedrohungen zu schützen;
8. „Sicherheitserklärung“ eine Vereinbarung zwischen einem Schiff und einer Hafenanlage beziehungsweise zwischen zwei Schiffen bezüglich der Umsetzung und Koordinierung von jeweiligen Gefahrenabwehrmaßnahmen während des Zusammenwirkens;
9. „Zusammenwirken von Schiff und Hafen“ die Gesamtheit von Wechselwirkungen, die auftreten, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern oder mit dem Erbringen von Hafendienstleistungen vom oder zum Schiff stehen.

§ 3

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes, ausgenommen die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 6 und 15 bis 19, ist das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium. Es kann die ihm obliegenden Aufgaben auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens durch die zuständige Behörde eines anderen Landes wahrnehmen lassen. Ist ein eigenes Handeln der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder sind aufgrund dieses Gesetzes Maßnahmen gegenüber einem Schiff oder Schiffsführer zu treffen, so kann die zuständige Behörde die ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse im Einzelfall durch das Wasserschutzpolizeiamt ausüben lassen. Das Wasserschutzpolizeiamt wird in diesen Fällen im Namen und auf Weisung der zuständigen Behörde tätig.

(2) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 6 und 15 bis 19 ist das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium. Es kann die ihm obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(3) Die zuständigen Behörden nach den Absätzen 1 und 2 sind Sonderordnungsbehörden (§ 88 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). Ihnen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Vollzug der Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens, des ISPS-Codes, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und dieses Gesetzes, soweit sich diese Vorschriften auf die Sicherheitsbestimmungen für Hafenanlagen und das Zusammenwirken von Schiff und Hafen beziehen; die ihnen hiernach obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

§ 4

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Zur Durchführung der Risikobewertung nach § 10 sowie zur Kontrolle der Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen ist die zuständige Behörde befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nach Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zu betreten und zu besichtigen; die Kontrolle der Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen kann ohne vorherige Anmeldung und Absprache erfolgen;
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Teil B Abs. 15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Betreiber einer Hafenanlage im Einzelfall Anordnungen treffen, um die Durchführung der sich aus den Regelungen des SOLAS-Übereinkommens, des ISPS-Codes, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr sicherzustellen, wenn der Betreiber den ihm obliegenden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt oder eine Gefährdung der Hafenanlage oder des sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes ein Einschreiten der Behörde erfordert.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Hafenanlage die Abfertigung von Seeschiffen im Sinne des § 1 Abs. 2 untersagen, wenn und solange dieser keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 hat oder die ihm nach diesem Plan obliegenden Maßnahmen nicht durchführt.

(4) Die zuständige Behörde kann gegenüber Dritten im Einzelfall Anordnungen treffen, soweit die nach dem SOLAS-Übereinkommen, dem ISPS-Code, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 und diesem Gesetz zu gewährleistende Sicherheit der Hafenanlage oder eines sich an der Hafenanlage befindenden Seeschiffes im Sinne des § 1 Abs. 2 Maßnahmen der Behörde erfordert. Dies gilt auch, wenn die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht alleine durch den Betreiber der Hafenanlage getroffen werden können oder solchen Gefahrenabwehrmaßnahmen Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 5

Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen

(1) Die zuständige Behörde kann Schiffen das Einlaufen in den Hafen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen,

dass das Schiff die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen Sachen von bedeutendem Wert im Hafen unmittelbar gefährdet. Die zuständige Behörde kann anstelle eines Einlaufverbotes nach Satz 1 auch andere Anordnungen treffen, um eine Gefährdung von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen Sachen von bedeutendem Wert im Hafen beim Einlaufen des Schiffes zu vermeiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Schiffe, die bereits in einen Hafen eingelaufen sind, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus dem Hafengebiet verweisen oder verholen lassen.

(3) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, die von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 6

Festlegung der Gefahrenstufen

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen sowie sonstiger Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit von Hafenanlagen oder einlaufenden Seeschiffen im Sinne des § 1 Abs. 2 die Gefahrenstufen gemäß Kapitel XI-2 Regel 3 des SOLAS-Übereinkommens und Teil A Abschnitt 4.1 und 4.2 des ISPS-Codes für die Hafenanlagen in Rheinland-Pfalz fest. Die Betreiber der Hafenanlagen sind verpflichtet, gemäß Teil A Abschnitt 14 des ISPS-Codes entsprechend den Gefahrenstufen zu handeln.

§ 7

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes findet ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Teil 2

Ausführende Bestimmungen

§ 8

Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortlichkeiten richten sich im Einzelnen nach den Regeln des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens sowie den Abschnitten des Teils A und den nach Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 verbindlichen Absätzen des Teils B des ISPS-Codes.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat alle Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen für den laufenden Betrieb.

(3) Stehen Hafenanlagen, Teile von Hafenanlagen oder sonstige Einrichtungen mehreren Betreibern zur Verfügung, hat abweichend von Absatz 2 der Eigentümer dieser Hafenanlage oder der Eigentümer von Teilen der Hafenanlage oder von sonstigen Einrichtungen die investiven Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die sich auf alle Hafenanlagenbetreiber auswirken. Für die Maßnahmen, die nach dem SOLAS-Übereinkommen, dem ISPS-Code und der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 im Rahmen des laufenden Betriebes zu treffen sind, bleiben die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

(4) Kommen als Betreiber einer Hafenanlage im Sinne des § 2 Nr. 4 mehrere Rechtsträger in Betracht, so wird die Verantwortlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9

Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, der insbesondere die Aufgaben nach Teil A Abschnitt 17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen des Teils A Abschnitt 18.1 des ISPS-Codes erfüllen sowie zuverlässig im Sinne des § 15 sein.

(2) Die fachliche Ausbildung gemäß Teil A Abschnitt 18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck anerkannten Ausbildungseinrichtung nach § 14. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine von der Ausbildungseinrichtung auszustellenden Bescheinigung.

§ 10

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Teil A Abschnitt 15 des ISPS-Codes und die regelmäßigen Überprüfungen der Risikobewertung werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seiner Hafenanlage und deren Besichtigung zu gewähren;
2. Auskunft über die in Teil B Abs. 15 des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die zuständige Behörde einen Bericht nach Teil A Abschnitt 15.7 des ISPS-Codes zu erstellen.

(4) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung der Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

§ 11

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 3 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr gemäß Teil A Abschnitt 16 des ISPS-Codes auszuarbeiten und fortzuschreiben. Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage enthält insbesondere Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr für die einzelnen Gefahrenstufen und ist unter Berücksichtigung des Teils B Abs. 16 des ISPS-Codes abzufassen. Die Regelungen des Teils B Abs. 16.3 und 16.8 des ISPS-Codes sind hierzu verbindlich.

(2) Besteht für die Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr, ist das Zusammenwirken mit Seeschiffen im Sinne des § 1 Abs. 2 unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Muster eines Plans zur Gefahrenabwehr sowie Anforderungen an

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und die Frist für die Anpassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einem Wechsel der Gefahrenstufen festzulegen.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 13, mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(5) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 3 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für die Hafenanlage entspricht. Die zuständige Behörde beachtet hierbei insbesondere die Anforderungen an die Gefahrenabwehr für Hafenanlagen mit spezialisiertem oder beschränktem Betrieb. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber der Hafenanlage die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(6) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(7) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu seiner Anlage und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union sind deren ausgewiesene Beauftragte berechtigt, die Hafenanlagen in Rheinland-Pfalz in Begleitung von Beschäftigten der zuständigen Behörde zu betreten.

(8) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch den Betreiber der Hafenanlage gemäß Teil B Abs. 16.62 und 16.63 in Verbindung mit Teil B Anhang 2 des ISPS-Codes auszustellen.

§ 12

Sicherheitserklärung

(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung verlangen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfinden soll, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung sowie die Durchführung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen für durch den Plan zur Gefahrenabwehr bestimmte Fälle verlangen. Dies gilt auch, wenn eine den Anforderungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes genügende Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen zwischen Schiff und Hafenanlage auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(3) Zur Erstellung der Sicherheitserklärung und zur Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind im Falle des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und der Beauftragte für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verpflichtet. Im Ausnahmefall kann eine andere vom Betreiber der Hafenanlage benannte Person verpflichtet im Sinne des

Satzes 1 sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Hafenanlage vorübergehend kein Beauftragter für die Gefahrenabwehr nach § 9 benannt ist.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen mindestens ein Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 13

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen im Bereich von Sicherheitsfragen und Gefahrenabwehrplanung qualifizierten Rechtsträger mit Fachkenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen als Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne des ISPS-Codes anerkennen. Hierzu stellt sie für diesen Rechtsträger eine Zertifizierung als „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ aus.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

§ 14

Ausbildungseinrichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen Rechtsträger, der seine fachliche Qualifikation nachweist, als geeignete Ausbildungseinrichtung zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen anerkennen. Hierzu stellt sie eine Zertifizierung des Rechtsträgers als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr aus.

(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung und das Muster der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 festzulegen.

Teil 3

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 15

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der Hafenanlagen und der mit ihnen in Kontakt kommenden Seeschiffe im Sinne des § 1 Abs. 2 hat die zuständige Behörde auf Antrag die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 9 eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 13 eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Plan zur Gefahrenabwehr haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung wird durch den Antrag des Betroffenen eingeleitet. Er ist bei Antragstellung von der zuständigen Behörde über

1. den Zweck der Datenverarbeitung,
2. die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 18 Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) in der jeweils geltenden Fassung oder nach den jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stelle erforderlich. Bestehen nach der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1, erhält der Betroffene von der zuständigen Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung, dem Plan zur Gefahrenabwehr und zu besonderen Sicherheitsbereichen gewährt werden, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bestehen oder nach der abgeschlossenen Zuverlässigkeitsüberprüfung verbleiben oder diese noch nicht abgeschlossen ist.

(7) Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Festlegung, in welchen Regelfällen die erforderliche Zuverlässigkeit einer der in Absatz 1 genannten Personen fehlt, sowie
2. den Anlass und die Frist für eine Wiederholung oder Nachholung der Datenerhebung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 16

Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen an das Landeskriminalamt und die Verfassungsschutzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz sowie, soweit

erforderlich, an die Polizeivollzugs- und die Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Strafverfolgungsbehörden, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und den Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten,

3. soweit im Einzelfall erforderlich, bei ausländischen Betroffenen Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
4. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Werden den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Behörden des Landes Rheinland-Pfalz oder dem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten, in Rheinland-Pfalz ansässigen Arbeitgeber im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer gemäß § 15 Abs. 1 überprüften Person von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Die zuständige Behörde überprüft in diesem Fall die Zuverlässigkeit neu. Zu diesem Zweck dürfen die in Satz 1 genannten Stellen Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz darf zu diesem Zweck die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern; soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, darf sie die gespeicherten personenbezogenen Daten auch zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht, von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten, und von sonstigen Bestrebungen von erheblicher Bedeutung nutzen und übermitteln.

§ 17

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf die nach § 16 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

§ 18

Unterrichtungspflichten, Auskunft und Akteneinsicht

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betroffenen sowie die beteiligten Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Landeskriminalamt und die jeweils zuständigen Behörden der Länder über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 auftreten.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den Arbeitgeber, für den der Betroffene im Rahmen der in § 15 Abs. 1 genannten Tätigkeitsbereiche eingesetzt werden soll, über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(4) Für die Auskunftserteilung an den Betroffenen und die Akteneinsicht durch den Betroffenen findet § 23 des Landes sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 19

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Die Änderung der Daten und die Ursache der unrichtigen Information sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind von der zuständigen Behörde sowie von den beteiligten Behörden und Stellen zu löschen

1. innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 aufnimmt,
2. nach Ablauf von drei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 aufgenommen.

Zur Gewährleistung der Löschungen unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden und Stellen über den Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1. Im Übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die personenbezogenen Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Teil 4

Ordnungswidrigkeiten, Kosten und Schlussbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Schiffes entgegen § 5 Abs. 3 Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt,
2. gegen seine Pflicht nach § 9 Abs. 1 verstößt, einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen,
3. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet,
4. entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
5. seiner Unterrichtungspflicht nach § 10 Abs. 4 nicht nachkommt,
6. gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 11 Abs. 1 verstößt,
7. entgegen dem Verbot aus § 11 Abs. 2 Satz 1 ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr Seeschiffe im Sinne des § 1 Abs. 2 abfertigt,
8. gegen seine Pflicht aus § 11 Abs. 6 verstößt, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen, oder
9. gegen seine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1.

§ 21

Kostenpflicht

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der zuständigen Behörde und die Erstattung von Auslagen, die im Zusammenhang mit solchen Amtshandlungen entstehen, bestimmen sich nach dem Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Landesverordnungen.

§ 22

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Vom 6. Oktober 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1, BS 312-1) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer Richterin oder einem“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden nach dem Gliederungszeichen „2.“ die Worte „die Richterin oder“ eingefügt.

3. In Nummer 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „die Richterin oder der Richter“ ersetzt.

4. In Nummer 4 wird das Datum „1. Januar 2010“ durch das Datum „1. November 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen im Wohnungsbauwesen
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 11. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird verordnet:

S. 3450), werden Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG oder § 27 Abs. 2 Satz 1 WoFG ist kostenfrei.

§ 1

§ 2

(1) Für Amtshandlungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren im Wohnungsbauwesen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 30. Oktober 1996 (GVBl. S. 417), BS 2013-1-37, außer Kraft.

Mainz, den 11. September 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für Amtshandlungen im Wohnungsbauwesen**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Genehmigung der Überlassung einer Wohnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WoBindG	10,00 bis 35,00
2	Freistellung von Belegungsbindungen nach § 7 Abs. 1 WoBindG oder § 30 WoFG je Wohnung oder anlässlich einer Veräußerung je Eigenheim oder Eigentumswohnung	10,00 bis 80,00
3	Vereinbarung der Übertragung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen nach § 7 Abs. 2 WoBindG oder § 31 WoFG	10,00 bis 35,00
4	Genehmigung zur Selbstbenutzung nach § 7 Abs. 3 WoBindG oder § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 WoFG	10,00 bis 80,00
5	Genehmigung zum Leer-Stehen-Lassen nach § 7 Abs. 3 WoBindG oder § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 WoFG	10,00 bis 80,00
6	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder zu baulichen Änderungen nach § 7 Abs. 3 WoBindG oder § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 WoFG	80,00 bis 600,00
7	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG und § 15 der Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	20,00 bis 160,00
8	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen oder über laufende Leistungen zur persönlichen Betreuung und Versorgung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	10,00 bis 35,00
9	Bestätigung nach § 18 WoBindG oder § 29 Abs. 2 WoFG je Antrag	20,00 bis 600,00

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten
nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
Vom 27. September 2006**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 273), geändert durch Verordnung vom 20. März 2000 (GVBl. S. 192), BS 217-13, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zuständige Behörde zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in der Fassung vom 10. Januar 2002 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), sind die in den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte bestehenden Ämter für Ausbildungsförderung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 – GVBl. S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. April 2005 – GVBl. S. 98, BS 217-10). Soweit für mehrere Landkreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet wurde, ist dieses zuständige Behörde im Sinne von Satz 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. September 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
Vom 6. Oktober 2006**

Aufgrund

des § 148 Abs. 4 Satz 1 und des § 150 Abs. 3 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046 – 1047 –), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für die Bekanntmachung des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046 – 1047 –) in der jeweils geltenden Fassung ist das fachlich zuständige Ministerium.

§ 2

Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach § 150 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit für das Erstattungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz vom 22. April 1981 (GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 256 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 811-3, außer Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz Vom 20. September 2006

- I. Die Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung des Übernahmebeschlusses des Landtags vom 18. Mai 2006 zu Nummer I der Drucksache 15/2, GVBl. S. 254, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz übernommen:
1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Dabei ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen auszugehen. Sofern nur eine Fraktion die Regierung trägt, erhält sie eine zusätzliche Redezeit in Höhe des 0,5-fachen der nach den Sätzen 1 und 2 festgelegten Grundredezeit.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergreift in der Aussprache zu einer Regierungserklärung die Landesregierung das Wort, so kann jede Fraktion die in Anspruch genommene Redezeit zusätzlich beanspruchen.“
 2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „zu diesem“ eingefügt.
 3. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags, die dem Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2) unterfallen, entscheidet dieser, durch wen die danach erforderlichen Kostenverursachungs- und Kostenfolgeabschätzungen erstellt werden. Der Landtag kann hierzu auch einen Bericht der Landesregierung anfordern. Das Recht der Gesetzesinitiatoren, eigene Abschätzungen im Sinne des Satzes 1 vorzunehmen, bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Es wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Gesetzentwürfe der Landesregierung, die dem Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2) unterfallen, gelten unbeschadet von Absatz 3 die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz bestehenden Aufnahme- und Beifügungsregelungen.“
 4. In § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landtag kann zu Gesetzentwürfen nach § 51 Abs. 2 zur Vorbereitung der Ausschussberatungen von der Landesregierung einen Bericht anfordern und ggf. diese zusätzlich ersuchen, die kommunalen Spitzenverbände nach § 4 Abs. 2 und 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes zu beteiligen.“
 5. § 66 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten findet eine Besprechung dieser Vorlagen im Landtag statt. § 65 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
 6. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Der Ausschuss kann mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung den Antrag mit der Maßgabe für erledigt erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.“
 - b) In Absatz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Kalendertage“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
 7. In § 77 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; § 76 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 finden keine Anwendung.“
 8. In § 78 Abs. 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„§ 61 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 9. In § 81 Abs. 4 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags, die dem Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2) unterfallen, findet die mündliche oder schriftliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nach § 5 Abs. 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf Antrag der Gesetzesinitiatoren statt.“
 10. § 93 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dieses hat das Recht, mit beratender Stimme an der Besprechung teilzunehmen, und kann Anträge zur Sache stellen.“
 11. In § 97 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Präsident kann die Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage (Absatz 4 Satz 1) im Einvernehmen mit den Anfragenden im Ausnahmefall verlängern. Auch durch die Verlängerung soll die gesamte zur Beantwortung der Kleinen Anfrage bestehende Frist einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen.“
 12. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Mündliche Anfrage wird“ die Worte „ohne Vorspann“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 13. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei aufeinander folgenden Plenarsitzungstagen findet eine Aktuelle Stunde nur an den beiden ersten Sitzungstagen statt. Die Aktuelle Stunde beginnt unmittelbar nach der Fragestunde oder im Fall einer Aussprache gemäß § 99 nach dieser. Findet eine Fragestunde nicht statt, beginnt die Sitzung mit der Aktuellen Stunde.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

14. § 104 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Petitionsausschuss kann die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung von Gegenständen, die über die einzelne Eingabe hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung sind, ersuchen.“
15. In § 113 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Mitteilung an das betroffene Mitglied des Landtags soll unterbleiben, wenn nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft dadurch Ermittlungshandlungen oder Ermittlungsergebnisse gefährdet würden.“
16. In Nummer I der Anlage 1 zur Geschäftsordnung (Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz) erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
„I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch und in die Internetseite des Landtags Folgendes anzugeben.“
17. Die Anlage 2 zur Geschäftsordnung (Archivordnung des Landtags) wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1 Satz 2 und die Worte „Zu den Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören“ werden durch die Worte „Dazu gehören“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Unterlagen sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Bild- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger mit darauf gespeicherten Informationen und sonstigen Programmen.“
- b) In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Landeshauptarchiv“ durch die Worte „Landeshauptarchiv Koblenz“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Benutzung des Archivguts“.
- bb) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Archivgut ist pfleglich zu behandeln. Die Anbringung von Vermerken oder Unterstreichungen in den Texten ist nicht zulässig. Die innere und äußere Ordnung des Archivguts darf nicht verändert werden.“
- cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- II. Die Geschäftsordnung des Landtags für die 15. Wahlperiode tritt in der sich aus Nummer I ergebenden Fassung mit der Beschlussfassung in Kraft. Der Beschluss ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.
- III. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, zu veranlassen, dass die Geschäftsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt gemacht wird; dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Mainz, den 20. September 2006
Der Präsident des Landtags
Joachim Mertes

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67